



Vereinbarung

zwischen

der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg (LPK)

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW)

zum Verwaltungsverfahren im Rahmen der zertifizierten Fortbildung

Präambel

Die Vertragspartner legen dieser Vereinbarung die geltende Fortbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg (FBO) und Regelung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Fortbildungsverpflichtung der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten nach § 95 d SGB V (Deutsches Ärzteblatt, Heft 5/2005 A – S. 94) zugrunde.

§ 1

Anerkennung von Fortbildungen der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg und vorherige Akkreditierung

- (1) Fortbildungen, die die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg bzw. deren Fortbildungsakademie für ihre Mitglieder durchführt und anbietet, werden für den Erwerb des Fortbildungszertifikats anerkannt. Die KVBW gewährleistet, dass bei den von ihr durchgeführten und angebotenen Fortbildungen die Voraussetzungen zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen (§ 6 FBO i. V. mit den Anlagen 1 - 3) eingehalten werden.
- (2) Für die Akkreditierung von Fortbildungen, die von der KVBW durchgeführt werden, wird folgendes Anmeldeverfahren vereinbart:
 - a) Die KVBW übermittelt der LPK die zur Akkreditierung von Veranstaltungen erforderlichen Daten vorab auf elektronischem Wege (im Regelfall wird hierzu das Antragsformular A1 verwendet).
 - b) Die LPK leitet der anmeldenden Stelle der KVBW elektronisch die Akkreditierungsbescheide und die Teilnahmebescheinigungen (Kopiervorlagen) zu.
 - c) Die KVBW führt für jede akkreditierte Veranstaltung eine Teilnehmerliste und evaluiert die Veranstaltungen.



§ 2

Fortbildungszertifikat

Die LPK übermittelt bei vorliegender Einwilligung des Vertragspsychotherapeuten / der Vertragspsychotherapeutin der KVBW elektronisch eine Mehrfertigung des Fortbildungszertifikates, das sie dem Vertragspsychotherapeuten / der Vertragspsychotherapeutin auf Antrag ausstellt. Mit der Übermittlung des Fortbildungszertifikates von der LPK an die KVBW führt der Vertragspsychotherapeut / die Vertragspsychotherapeutin den nach § 95 d Abs. 3 SGB V geforderten Nachweis.

§ 3

Anerkennungsverfahren bei so genannten „anderen Fortbildungsnachweisen“

Die LPK übernimmt für die KVBW die Begutachtung, ob die sonstigen Fortbildungsnachweise in ihrer Summe, Struktur und Bewertung, den Bewertungsvoraussetzungen der Fortbildungsordnung entsprechen. Das Nähere hierzu wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 4

Gebührenbefreiung

Für die Akkreditierung von Fortbildungen, die gem. § 1 dieser Vereinbarung angemeldet werden, werden keine Gebühren erhoben.

§ 5

Kündigung

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Halbjahres gekündigt werden.

§ 6

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie die Kündigungserklärung bedürfen der Schriftform.

§ 7

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Stuttgart,




Dr. med. Achim Hoffmann-Goldmayer
Vorsitzender der KV Baden-Württemberg

Stuttgart, 27. 02. 2007


Dr. rer. nat. Dietrich Munz
Präsident der
Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg